

**Satzung der Stadt Ochtrup
über die förmliche Festsetzung
des „Sanierungsgebietes Innenstadt“,
1. Änderung**

Satzung der Stadt Ochtrup über die förmliche Festsetzung des „Sanierungsgebietes Innenstadt“, 1. Änderung, vom 11.12.2014

(in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2014)

Gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.12.2013 (GV NRW S. 878) und § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. Teil I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. Teil I, S. 954) hat der Rat der Stadt Ochtrup in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Satzung

der Stadt Ochtrup über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes Innenstadt“, 1. Änderung, vom 11.12.2014

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände gemäß § 136 Abs. 2 BauGB vor. Der Bereich des historischen Stadtkerns soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen in seiner Funktion als Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Wohnstandort gesichert und weiterentwickelt werden. Das insgesamt ca. 24 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Innenstadt“, 1. Änderung.
- (2) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.
- (3) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Flurstücke und Flurstücksteile innerhalb der im Lageplan (M: 1:1000) abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Gemäß § 142 Abs. 4 BauGB wird die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung, mit Ausnahme von § 144 Abs. 2 BauGB.

§ 4
Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Sanierungssatzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Sanierungsgebiet Innenstadt

1. Änderung

